

# **Satzung des Fördervereins Arnold-Gymnasium Neustadt b. Coburg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck**

Der Förderverein Arnold-Gymnasium Neustadt b. Coburg e.V. mit Sitz in Neustadt b. Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Pflege der Schultradition über den Zusammenschluss ehemaliger Schüler und Schülerinnen der Schule und durch Zusammenfassung der gesamten Elternschaft, der ehemaligen Schüler und Schülerinnen sowie aller Freunde der Schule zum gemeinsamen Handeln für das Wohl der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterstützung förderungswürdiger Schulprojekte mittels Geldmittel oder Bereitstellung von Lernmitteln und ähnlicher Dinge auf Antrag der Schule;
- b) die Zurverfügungstellung solcher Lehr- und Lernmittel für die Schule, die nicht von dem Sachaufwandsträger beschafft werden müssen oder können, die aber für einen verbesserten Unterricht vom Lehrkörper für zweckmäßig gehalten werden. Die Verfolgung parteipolitischer Interessen ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3 Verwendungszweck**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

## **§ 4 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt b. Coburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Jeder, der Interesse an der Schule und dem Vereinszweck hat, kann Mitglied werden sobald er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Vierteljahres. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt (schriftliche Kündigung durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand).

## **§ 8 Organe**

Die Geschäfte des Vereins besorgen:

- a) der Vorstand des Vereins
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. und 2. Vorsitzenden
- b) Schriftführer/-in
- c) Schatzmeister/-in

Der/die erste Vorsitzende soll nicht dem Lehrkörper des Arnold-Gymnasiums angehören. Außerdem hat der Schulleiter/die Schulleiterin im Vorstand Sitz und Stimme. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ergänzt sich selbst beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder durch Zuwahl aus der Mitgliedschaft. In diesem Falle kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist deren Zustimmung einzuholen. Der/die erste Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende als sein/ihre Stellvertreter/in, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und bei den Mitgliederversammlungen.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 11 Obliegenheiten des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Im Einzelnen obliegt dem Vorstand insbesondere:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- c) die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben an der Mitgliederversammlung
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) der Ausschluss eines Mitgliedes
- f) die Berufung und Entlastung von Beiräten, die jedoch in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht haben
- g) die Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten mit späterer Billigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Eine Hauptversammlung hat innerhalb des Kalenderjahres stattzufinden, in dem die Amtsperiode des Vorstandes endet. Die Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand eine solche für notwendig hält. Außerdem, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder sie beantragt.

Jede Versammlung wird durch öffentliche Bekanntmachung (Bürgerblatt Neustadt b. Coburg) oder schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens ein Frist von drei Tagen liegen.

## **§ 13 Obliegenheiten der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung obliegen:

- a) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie die Bestellung der Kassenprüfer
- b) die Beschlussfassung über Anträge
- c) die Abänderung der Satzung

## **§ 14 Wahl und Abstimmung**

Die Wahl und Abstimmung in allen Mitgliederversammlungen erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Vereinssatzung ist die Zustimmung von dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 15 Niederschriften**

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 16 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Zwecke von den Mitgliedern Beiträge. Die Beitragshöhe soll den finanziellen Verhältnissen des Einzelnen angemessen sein und wird von diesem selbst bestimmt.

Neustadt b. Coburg, 18.11.2017